

Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe (Markt- und Wandergewerbegesetz, MWG)

(vom 18. Februar 1979)¹

I. Märkte

§ 1. Unter Markt im Sinne dieses Gesetzes wird eine von der zuständigen Behörde bewilligte, zeitlich beschränkte und wiederkehrende öffentliche Veranstaltung verstanden, an der im Rahmen der Rechtsordnung jedermann berechtigt ist, bewegliche Waren ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilzubieten. Begriff

§ 2. ¹ Das Recht, Märkte zu bewilligen, steht den Gemeinden zu. Vorbehalten bleibt die kantonale Bewilligung für Viehmärkte. Zuständigkeit

² Gemeinden, die einen Markt bewilligen, sind auf eigene Kosten zur Ausübung der Marktpolizei verpflichtet, insbesondere zur Aufsicht über den Marktverkehr, die Marktfahrer und die aufgeführten Waren.

§ 3. Der Verkauf von Waren auf Märkten bedarf einer polizeilichen Bewilligung der Gemeinde. Im Übrigen ist er im Rahmen der Rechtsordnung und der Platzverhältnisse des betreffenden Marktes frei. Verkauf auf Märkten

§ 4. ¹ Die Gemeinden setzen in einer Marktordnung Art, Zeitpunkt, Dauer, Verkaufszeiten, Ort und Umfang des Marktes, die Marktgebühren sowie die Warengattungen fest, die feilgeboten werden dürfen. Marktordnung, Gebühren

² Marktgebühren dürfen nur als Platz- und Standgelder für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen sowie für die Kosten der Marktpolizei erhoben werden.

³ In der Marktordnung kann für deren Übertretung Busse gemäss § 74 des Gemeindegesetzes² vorgesehen werden.

⁴ Die Marktordnungen und ihre Änderungen sind den Direktionen, die der Regierungsrat durch Verordnung⁴ bezeichnet, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. ¹ Die Gemeinden sind befugt, Marktfahrern, die den Marktvorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, den Marktbesuch als Verkäufer auf bestimmte Zeit zu untersagen. Marktsperre, Wegweisung

² Wer sich den Anordnungen der Marktpolizei nicht fügt, kann von ihr vom Markt weggewiesen werden.

Aus-
geschlossene
Waren

§ 6. ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Waren bezeichnen, die aus polizeilichen Gründen auf Märkten nicht verkauft werden dürfen.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton, die den Marktverkehr mit bestimmten Waren untersagen, beschränken oder von einer besonderen Bewilligung abhängig machen.

II. Wandergewerbe

Begriff

§ 7. Ein Wandergewerbe betreibt, wer ungerufen

- a. Leistungen ausserhalb des Bereichs einer ständigen gewerblichen Niederlassung oder
- b. Waren ausserhalb des Bereichs eines ständigen Verkaufsgeschäftes des Einzelhandels

Endverbrauchern gewerbsmässig anbietet.

1. Bewilligungspflichtige Wandergewerbe

Umfang der
Bewilligungs-
pflicht
a. Im Umher-
ziehen

§ 8. Der Bewilligungspflicht untersteht, wer im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder an andern öffentlichen Orten

- a. Waren, einschliesslich Schriften aller Art und Werke der bildenden Kunst, im Umhertragen oder Umherführen zum Verkauf anbietet,
- b. Waren unmittelbar nach Bestellaufnahme von einem nicht ständigen Lager oder Fahrzeug aus liefert,
- c. Altstoffe, Abfallerzeugnisse oder andere gebrauchte Waren ankauft oder eintauscht,
- d. ein Handwerk betreibt,
- e. Arbeitsaufträge sucht oder Waren zur Bearbeitung einsammelt, soweit dabei nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Handelsreisenden⁶ Anwendung finden.

b. Am Standort

§ 9. Ein bewilligungspflichtiges Wandergewerbe betreibt ferner, wer vorübergehend an einem dafür ausersehenen Standort

- a. Waren, einschliesslich Schriften aller Art und Werke der bildenden Kunst, auf offenem Platz oder in Verkaufsstellen wie geschlossenen Räumen, Kiosken, Ständen oder abgestellten Fahrzeugen und dergleichen zum Verkauf anbietet (Wanderlager),
- b. Altstoffe, Abfallerzeugnisse oder andere gebrauchte Waren ankauft oder eintauscht,

- c. ein Handwerk betreibt,
- d. Arbeitsaufträge sucht oder Waren zur Bearbeitung einsammelt, soweit dabei nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Handelsreisenden⁶ Anwendung finden,
- e. musizierend, singend, mit Schaustellungen oder sonstigen unterhaltenden Darbietungen auftritt oder unterhaltende Geräte und Einrichtungen zur Benützung stellt (Unterhaltungsgewerbe).

§ 10. Die Bewilligungspflicht besteht auch dann, wenn das Wandergewerbe nur gelegentlich ausgeübt oder die Festsetzung des Entgelts freigestellt wird.

Vereinzelte
Ausübung

§ 11. Die Wandergewerbebewilligung wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrates für jeweils längstens ein Jahr erteilt.

Bewilligungs-
behörde, Gültig-
keitsdauer

§ 12. ¹ Bewilligungspflichtig ist bei der Ausübung eines Wandergewerbes auch die Mitwirkung der Mitarbeiter.

Mitarbeiter

² Keiner Bewilligung bedürfen Mitarbeiter oder Familienangehörige, sofern sie unter Aufsicht des Bewilligungsinhabers mitwirken oder ein Wandergewerbe zu Gunsten eines gemeinnützigen Zweckes ausüben. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieses Gesetzes durch die genannten Personen eingehalten werden.

§ 13. ¹ Für Wanderlager und Unterhaltungsgewerbe ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde kann die Durchführung aus polizeilichen Gründen verweigern.

Bewilligung
der Gemeinde

² Die Gemeinde kann für die Bewilligung eine Gebühr erheben.

§ 14. Wer ein Unterhaltungsgewerbe ausüben will, hat eine den besondern Gefahren seines Betriebes entsprechende, ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit eine solche notwendig erscheint.

Besondere
Vorschriften
a. Unterhal-
tungsgewerbe

§ 15. ¹ Wanderlager können für längstens einen Monat bewilligt werden.

b. Wanderlager

² Sie dürfen als Liquidationsverkäufe oder in ausverkaufsfähnlicher Form nur in Bezug auf gebrauchten Hausrat öffentlich angekündigt werden.

§ 16. ¹ Für die Erteilung der kantonalen Bewilligung zur Ausübung eines Wandergewerbes wird eine Gebühr von Fr. 10 bis zu jährlich höchstens Fr. 10 000 erhoben. Die Gebühr kann je Tag, Monat oder Jahr festgesetzt und entrichtet werden.

Gebühren

² Für monatlich oder jährlich zu entrichtende Gebühren kann ein Vorschuss festgesetzt werden.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung⁴ die einzelnen Ansätze je nach Art, Umfang und Ausübungsdauer des Gewerbes.

⁴ Gebührenfrei ist die Ausübung eines Wandergewerbes, dessen Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

2. Bewilligungsfreie Wandergewerbe

Umfang der
Bewilligungs-
freiheit

§ 17. Keiner Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bedarf es zum wandergewerbmässigen Verkauf von

- a. Waren auf Märkten, die von den Gemeinden bewilligt sind,
- b. pflanzlichen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, von Brot sowie von wild wachsenden Pflanzen und Früchten,
- c. mindestens einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die auf Plätzen oder an andern öffentlichen Orten angeboten werden, sofern der Verkäufer oder die Verkaufsbehältnisse mit dem Namen der Zeitung oder Zeitschrift gekennzeichnet sind,
- d. Waren ab Verkaufswagen, die einer in der Schweiz niedergelassenen Unternehmung gehören, mit deren Firma gekennzeichnet sind und regelmässig, mindestens einmal wöchentlich, an zum Voraus bestimmten Orten aufgestellt werden.

Hinderungs-
gründe

§ 18. Ein bewilligungsfreies Wandergewerbe darf nicht ausüben, wer

- a. handlungsunfähig ist und die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht hat,
- b. in schwer wiegender Weise gegen die §§ 21–25 verstossen hat.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

Erteilung
der Bewilligung

§ 19. ¹ Die Bewilligung zur Ausübung eines Wandergewerbes wird erteilt oder erneuert, wenn der Gesuchsteller

- a. handlungsfähig ist oder die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorweist,
- b. einen guten Leumund geniesst, insbesondere nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das seine zur Ausübung des Wandergewerbes erforderliche Zutrauenswürdigkeit beeinträchtigt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

c. nicht in schwer wiegender Weise gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften verstossen hat.

² Ausländern wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie in der Schweiz die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen. Ausnahmen können für das Unterhaltungsgewerbe bewilligt werden. Abweichende Bestimmungen in Staatsverträgen sowie des Fremdenpolizeirechts bleiben vorbehalten.

§ 20. Die Wandergewerbebewilligung wird entzogen, wenn Entzug

- a. bei ihrer Erteilung das Fehlen einer Voraussetzung nicht bekannt gewesen oder eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist,
- b. sie mit unwahren Angaben erlangt worden ist.

4. Allgemeine Bestimmungen über Wandergewerbe

§ 21. ¹ Das Wandergewerbe ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäss den Vorschriften und Weisungen der zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinde auszuüben. Sorgfaltspflicht

² Jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Belästigung des Publikums sind zu vermeiden.

§ 21 a.⁹ Die §§ 2–4 des Unterhaltungsgewerbegesetzes⁵ gelten sinngemäss auch für das Wandergewerbe. Unterhaltungsgewerbegesetz

§ 22. ¹ Die Wandergewerbebewilligung und die Bewilligungsfreiheit eines Wandergewerbes begründen keinen Anspruch, öffentlichen Grund ohne Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens über den Gemeingebrauch hinaus oder privaten Grund ohne Einwilligung des Berechtigten zu benützen. Benützung öffentlichen oder privaten Grundes

² Vorbehalten bleibt ausserdem die Einschränkung oder das Verbot der Benützung öffentlichen oder privaten Grundes aus polizeilichen Gründen.

§ 23.¹⁰ ¹ An den hohen Feiertagen sind Märkte und die Ausübung von Wandergewerben untersagt. Ausübungszeiten

² An den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist die Ausübung von Wandergewerben ausserhalb von bewilligten Märkten untersagt. Ausnahmen werden durch Verordnung⁴ geregelt.

³ Die Gemeinden können die Ausübung von Wandergewerben im Umherziehen von Haus zu Haus an Werktagen zeitlich einschränken.

Aus-
geschlossene
Waren oder
Leistungen

§ 24. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung Waren oder Leistungen, die aus polizeilichen Gründen wandergewerbmässig nicht angeboten werden dürfen.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton, wonach Waren oder Leistungen nicht, beschränkt oder nur mit besonderer Bewilligung wandergewerbmässig angeboten werden dürfen.

Aufsicht

§ 25. ¹ Staat und Gemeinden überwachen die Wandergewerbe.

² Die kontrollierenden Organe sind berechtigt, bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Wandergewerbebetriebe zu betreten sowie Warenlager und Geschäftsunterlagen zu prüfen.

³ Der Verantwortliche ist verpflichtet, über sein Gewerbe die zur Durchsetzung des Gesetzes notwendige Auskunft zu erteilen.

Betriebs-
einstellung

§ 26. ¹ Wird ein bewilligungspflichtiges oder bewilligungsfreies Wandergewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, kann der Betrieb polizeilich eingestellt werden.

² Handelswaren und Ausrüstungsgegenstände, welche der Fehlbare mit sich führt, können soweit notwendig zur Sicherstellung der ausstehenden Gebühren, der Kosten des Verwaltungs- und Strafverfahrens sowie der Geldbusse polizeilich beschlagnahmt und, falls innert Frist keine Zahlung geleistet wird, verwertet werden.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

§ 27. ¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zugehörigen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.¹¹

² Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen des II. Abschnittes steht den Statthalterämtern zu.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 28. Das Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 wird aufgehoben.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 29. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert: . . .⁸

§ 30. Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁷. Inkrafttreten

¹ OS 47, 47.

² [LS 131.1](#).

³ [LS 822.4](#).

⁴ [LS 935.311](#).

⁵ [LS 935.32](#).

⁶ [SR 943.1](#). f.

⁷ In Kraft seit 1. Januar 1982.

⁸ Text siehe OS 47, 47.

⁹ Eingefügt durch Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981 (OS 48, 290). In Kraft seit 1. Januar 1982.

¹⁰ Fassung gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 ([OS 56.351](#)). In Kraft seit 1. Dezember 2000 ([OS 56.354](#)).

¹¹ Fassung gemäss G über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz vom 19. Juni 2006 ([OS 61.391](#); [ABI 2005.1483](#)). In Kraft seit 1. Januar 2007.